
S 5 R 167/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtskraft Rechtsschutzbedürfnis Antrag auf mündliche Verhandlung Beschluss
Leitsätze	1. Ist über eine zulässige Berufung gegen einen Gerichtsbescheid rechtskräftig durch Urteil des LSG entschieden worden, ist der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem SG gemäß § 105 Abs 2 Satz 2 SGG unzulässig. 2. Da mangels eines noch anhängigen Klageverfahrens über die Zulässigkeit oder die Statthaftigkeit des Antrags auf mündliche Verhandlung kein klärungsbedürftiger Streit bestehen konnte, kann das SG den Antrag durch Beschluss zurückweisen. Es bedarf keiner Entscheidung der Kammer durch Urteil. SGG § 105 SGG § 158
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 5 R 167/17
Datum	20.09.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 1 R 292/22 B
Datum	23.11.2022
3. Instanz	
Datum	-

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Gründe:

I.

Streitig ist die Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor dem Sozialgericht Magdeburg nach rechtskräftigem Abschluss der beiden Klageverfahren. Der Kläger erstrebt in der Sache die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung schon zu einem früheren Zeitpunkt sowie eine höhere Altersrente.

Â

Die Beklagte hatte dem Kläger Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1. November 2008 bis 30. Juni 2010 bewilligt. In dem dagegen gerichteten Klageverfahren vor dem Sozialgericht Magdeburg einigten sich die Beteiligten im gerichtlichen Vergleich vom 7. Dezember 2012 auf einen Rentenbeginn ab dem 1. Oktober 2008 (S 5 (19) R 375/09).

Â

Gegen den Ausführungsbescheid vom 25. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Mai 2013 erhob der Kläger erneut Klage. Das Sozialgericht verband diese mit einem anderen Rechtsstreit betreffend eine höhere Altersrente ab 1. Juli 2010 (S 5 R 1017/13 und S 8 R 1637/12). Das Verfahren endete durch gerichtlichen Vergleich vom 20. Oktober 2015. Der Ausführungsbescheid vom 5. November 2015 wurde bestandskräftig.

Â

Am 28. Juni 2016 beantragte der Kläger gemäß [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) die Überprüfung der Renten wegen Erwerbsminderung und wegen Alters. Gegen den Ablehnungsbescheid vom 25. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2016 erhob der Kläger abermals Klage. Das Sozialgericht wies diese mit Gerichtsbescheid vom 6. April 2020 ab, da kein Anspruch auf Neufeststellung der Renten bestehe ([S 5 R 167/17](#)).

Â

Zwischenzeitlich hatte der Kläger am 14. Oktober 2017 die Wiederaufnahme der Verfahren S 5 (19) R 375/09 und S 8 R 1637/12 beantragt. Bei dem Vergleich vom 7. Dezember 2012 habe er einen schweren Fehler gemacht. Das Sozialgericht wies die Wiederaufnahmeklage mit Gerichtsbescheid vom 29. Januar 2020 ab, da der Rechtsstreit wirksam beendet worden sei.

Â

Nach Zustellung beider Gerichtsbescheide hat der Klager beim Sozialgericht Magdeburg am 17. Februar und 21. April 2020 die Durchfuhrung der mandlichen Verhandlung beantragt. Nach Hinweisen auf die Zulassigkeit der Berufungen hat er am 9. Marz und 24. April 2020 Berufungen beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Er hat aber darauf bestanden, dass ihm daneben auch ein Anspruch auf mandliche Verhandlungen beim Sozialgericht zustande.



Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat die Berufungen mit rechtskraftigen Urteilen vom 3. Februar 2022 (L 3 R 53/20) und vom 2. Juni 2022 ([L 3 R 90/20](#)) zuruckgewiesen. Diese seien zwar zulassig, aber unbegrundet.



Das Sozialgericht hat mit Beschlussen vom 20. September 2022 die Antrage des Klagers auf mandliche Verhandlung verworfen. Die Antrage seien unzulassig, da mandliche Verhandlungen nach [ 105 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zulassig hatte beantragt werden konnen. Wegen der Unstatthaftigkeit der Antrage konne daruber in entsprechender Anwendung von [ 158 S. 2](#), [169 S. 3 SGG](#) durch Beschluss entschieden werden. Es sei nicht notwendig, ber jeden Antrag auf mandliche Verhandlung eine solche durchzufuhren. Denn diese konne nur beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben sei. Hier sei jeweils das Rechtsmittel der Berufung gegeben gewesen, denn der Wert des Beschwerdegegenstands habe jeweils 750 berschritten.



Dagegen hat der Klager am 20. Oktober 2022 jeweils Beschwerde beim Sozialgericht Magdeburg eingelegt, das diese an das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt weitergeleitet hat. Er macht im Wesentlichen geltend, die Arbeitsweise der zustandigen Richterin habe schwere Verfahrensmangel gezeigt.



Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten [L 3 R 90/20](#) und L 3 R 53/20 Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.



II.

1.



Die Beschwerden des Klagers sind nach [ 172 Abs. 1 SGG](#) zulassig. Bei einem Antrag auf mandliche Verhandlung nach Abschluss des Klageverfahrens durch Gerichtsbescheid handelt es sich um einen Rechtsbehelf und nicht lediglich um eine prozessleitende Verfugung i.S.v. [ 172 Abs. 2 SGG](#) (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.

Aufl., Â§ 105 Rn. 18).

Â

Die Beschwerden sind auch form- und fristgerecht gemÃÃ [Â§ 173 S. 1 SGG](#) beim Sozialgericht eingelegt worden.

Â

2.

Â

Die Beschwerden sind aber unbegrÃ¼ndet, da das Sozialgericht zu Recht die AntrÃge des KlÃgers auf DurchfÃ¼hrung von mÃ¼ndlichen Verhandlungen als unzulÃssig verworfen hat.

Â

a.

Â

Der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung beim Sozialgericht nach Erlass eines Gerichtsbescheids ist gemÃÃ [Â§ 105 Abs. 2 S. 2 SGG](#) nur dann zulÃssig, wenn die Berufung nicht gegeben ist. Die Regelung in [Â§ 105 Abs. 2 S. 3 SGG](#) Ã¼ber den Vorrang des Antrags auf mÃ¼ndliche Verhandlung vor einem eingelegten Rechtsmittel setzt die ZulÃssigkeit des Antrags voraus (Bundessozialgericht, Beschluss vom 31. Januar 2017, [B 13 R 33/16 BH](#)).

Â

Hier war gegen beide Gerichtsbescheide das Rechtsmittel der Berufung gemÃÃ [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 SGG](#) gegeben. Der Wert des Beschwerdegegenstands lag jeweils Ã¼ber 750 â¬. Die ZulÃssigkeit der Berufungen ist auch in den rechtskrÃftigen Urteilen des Landessozialgerichts vom 3. Februar und 2. Juni 2022 bestÃtigt worden. Somit waren die AntrÃge auf mÃ¼ndliche Verhandlung unzulÃssig.

Â

b.

Â

Die Kammervorsitzende des Sozialgerichts Magdeburg durfte die AntrÃge auch im Wege von BeschlÃ¼ssen verwerfen. Da diese einen Rechtsbehelf zum Gegenstand gehabt haben, waren sie zu begrÃ¼nden ([Â§ 142 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGG](#)).

Â

